



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4239DW | F +43 (0)5 90 900-114239
E karina.karlovits@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 119/14/MSt/KK	4239	28.02.2014
	Mag. Maitz-Strassnig		

Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz - VRUG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Richtlinie über Verbraucherrechte (RLV) umgesetzt werden. Dieses Vorhaben bringt entscheidende und anspruchsvolle Änderungen für Unternehmen mit Geschäftskontakt zu Konsumenten. Die Umsetzung dieser Richtlinie bedeutet die größte Änderung im Verbraucherschutzrecht seit Erlassung des KSchG. Es werden u.a. ein neues rechtliches Regime für Fernabsatz- und insbesondere Außergeschäftsraumverträge, allgemeine Informationspflichten, neue Regelungen über den Gefahrenübergang oder z.B. Bestimmungen über die Kosten für die Inanspruchnahme von Hotlines geschaffen.

Die neuen Bestimmungen sollen - so die Vorgabe der RLV - für Verträge gelten, die nach dem 13. Juni 2014 abgeschlossen werden. Die Mitgliedstaaten wurden aber verpflichtet, die Vorgaben bereits bis spätestens 13. Dezember 2013 umzusetzen. Österreich ist also mit der Umsetzung, die sich nunmehr erst im Begutachtungsprozess befindet, aus nicht erklärlichen Gründen in deutlichem Verzug. Aus diesem Umstand sich ergebende nachteilige Konsequenzen sind daher nicht auszuschließen.

Angesichts dieser Situation ist es mehr als geboten, der raschen Fortführung des Umsetzung - und zwar im europarechtlich gebotenen Maße unter Vermeidung von „Gold-Plating“ - allerhöchste Priorität einzuräumen. Der Entwurf wirft zahllose offene Fragen auf, die so weit als möglich einer Klärung zuzuführen sind. Dies stellt jedenfalls eine große Herausforderung dar, sowohl inhaltlich als auch zeitlich.

In aller Deutlichkeit möchten wir daher appellieren, die knappe Zeit dafür zu nutzen, sich dieser dringlichen Aufgabe zu widmen und nicht dafür, z.B. Fragen des konzeptionellen Ansatzes neuerlich aufzurollen. Keinesfalls darf der bestehende Umsetzungsdruck dazu führen, vielleicht andere mit der RLV in keinerlei Zusammenhang stehende Aspekte im Schnellschuss einer Regelung zuführen zu wollen oder den von der RLV vorgesehenen Anwendungsbereich zu erweitern.

- Allgemeine Bemerkungen:

Die Verbraucherrechte-Richtlinie basiert grundsätzlich auf einem Vollharmonisierungsansatz. Die Mitgliedstaaten dürfen daher - sofern die RL nichts anderes bestimmt - von dieser RL abweichende nationale Bestimmungen weder aufrecht erhalten noch einführen, was auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus gilt.

Hingewiesen sei darauf, dass das mit der RLV vorgegebene Verbraucherschutzniveau jedenfalls sehr hoch ist. Vor diesem Hintergrund sind die in den EB zum Ausdruck kommenden Befürchtungen (Abschnitt B. Grundüberlegungen) nicht wirklich nachvollziehbar, dass der hohe österreichische Standard verschlechtert werden könnte.

Jedenfalls bedeutet die „Vollharmonisierung“ für die betroffenen Unternehmen leider nicht, dass sich das Regelungsdickicht lichten würde. Ganz besonders, aber nicht nur im Bereich der Informationspflichten, die durch die Umsetzung der RLV eine dramatische Ausdehnung erfahren, bleibt es bei einem Nebeneinander von unterschiedlichsten Vorgaben in verschiedensten Gesetzen. Dass z.B. in § 4 Abs 6 FAGG vorgesehen wird, dass die Informationspflichten des FAGG „unbeschadet“ der Informationspflichten nach dem Dienstleistungsgesetz und dem E-Commerce-Gesetz gelten, lässt einen Betroffenen, der die Informationspflichten zu erfüllen hat, wohl nur in Ratlosigkeit zurück.

Sowohl hinsichtlich der neuen Bestimmungen des KSchG als auch des FAGG vermissen wir aber jedenfalls zumindest Klarstellungen, die dem Art 3 Abs 2 RLV Rechnung tragen, der sektorspezifischen Bestimmungen (z.B. im Telekommunikationsbereich, im Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt) den Vorrang einräumt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist folgendes zu sagen:

- Art 2 - Änderung des KSchG:

§ 3 KSchG-E:

Die in § 3 KSchG vorgeschlagene Gleichschaltung mit dem Rücktrittsrecht nach der RLV bzw. dem FAGG bzw. insbesondere die Verlängerung der Rücktrittsfrist auf 14 Tage stellt ein golden plating dar und wurde daher in mehreren kammerinternen Stellungnahmen abgelehnt. Dies gilt auch für die Festsetzung des Zeitpunkts des Fristbeginns sowie die vorgeschlagene Abschaffung der Schriftform für den Verbraucherrücktritt.

Zu § 3 Abs 1 und 3:

Abgesehen von der Hinterfragung dieses golden platings ist insbesondere zu kritisieren, dass man - wenn man schon eine Gleichschaltung vornehmen möchte - das sehr sinnvolle Kriterium der gleichzeitigen körperlichen Anwesenheit, das nach der Definition des FAGG für die dort vorgesehenen Außergeschäftsraumverträge eine Abgrenzung zum Fernabsatzvertrag ermöglicht, nicht im Tatbestand des § 3 KSchG berücksichtigt, sondern nur als Ausnahme (im Sinne einer körperlichen Abwesenheit) in Z 5 und dieses hier zudem - und das ist ganz besonders auf Ablehnung gestoßen - wiederum durch eine Gegenausnahme weiter abschwächt.

Abs 3 Z 5 sieht eine Ausnahme vom Rücktrittsrecht für Vertragserklärungen vor, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, „es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist“. Nach den EB soll ein Rücktritt möglich sein, wenn eine „Überrumpelungs- oder sonstige Drucksituation“ gegeben ist, welche mit dem Wort

„gedrängt“ umschrieben wird. Was unter „gedrängt“ zu verstehen ist, wird dadurch aus unserer Sicht nicht klarer.

Weshalb man davon ausgeht, dass überhaupt eine Überrumpelungs- oder Drucksituation gegeben sein kann, wenn der Verbraucher die Vertragserklärung in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgibt, bleibt im Dunkeln. Wenn ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu einem späteren Zeitpunkt ohne körperliche Anwesenheit des Unternehmers abgeben kann, kann es keinen Druck oder eine Überrumpelung für den Vertragsabschluss geben, da der Konsument ja die Möglichkeit hat, den Vertragsabschluss noch zu überdenken. Hier eine in der Realität gar nicht bestehende Drucksituation zu konstruieren, schießt unseres Erachtens über das Ziel hinaus.

Es ist vielmehr zu befürchten, dass auf Basis der vorgeschlagenen Einschränkung (... „es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.“) unter fadenscheinigen Begründungen ein „Drängen“ konstruiert wird, nur um sich vielleicht doch noch von einem Vertrag aus anderen Gründen lösen zu können, und damit die Bestimmung zur reinen Falle für Unternehmen wird. Deshalb und aufgrund der Unvorhersehbarkeit, welche Situationen so zu interpretieren wären, dass der Konsument als vom Unternehmer in dessen körperlicher Abwesenheit zur Vertragserklärung gedrängt anzusehen ist, ist diese Einschränkung abzulehnen. Auch stellt dieser Aspekt keinen „Gleichklang“ mit der RLV her - dem ja die nicht notwendige Änderung des § 3 KSchG gerade dienen soll -, da dieses Kriterium dort, d.h. in der RLV, nicht vorgesehen ist.

Aus diesen Gründen spricht sich die WKÖ dafür aus, so wie in der RLV allein das Kriterium der „körperlichen Anwesenheit“ in den Tatbestand des § 3 Abs 1 aufzunehmen. Sollte dem nicht gefolgt werden und die „Ausnahmenkonstruktion“ durch das Kriterium der „körperlichen Abwesenheit“ beibehalten bleiben, so ist jedenfalls in Z 5 die Wortfolge „es sei denn, dass er vom Unternehmer dazu gedrängt worden ist“ zu streichen.

Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG soll nach dem Vorschlag offenbar auch weiterhin für Versicherungsverträge gelten. Das ist jedenfalls seit der VersVG-Novelle 2012 (BGBl I 2012/34) zu weitgehend und nicht gerechtfertigt. Wir rufen in Erinnerung, dass seit Inkrafttreten der VersVG-Novelle 2012 ein Versicherungsnehmer, der Verbraucher ist, nach § 5c VersVG vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen ohnehin binnen 14 Tagen zurücktreten kann. Das Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG steht dem Verbraucher also ohne jede Voraussetzung zur Verfügung, damit natürlich auch unter den Voraussetzungen, die nach § 3 KSchG für den Rücktritt gelten.

Für den Versicherungsvertrag gilt demnach eine Vielzahl von Rücktrittsrechten. Das Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG kumuliert mit den Rücktrittsrechten nach §§ 5b, § 165 a VersVG und § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz sowie § 3 und 3a KSchG.

Über die verschiedenen Rücktrittsrechte ist der Versicherungsnehmer zu belehren. Da unterschiedliche Fristen und Bedingungen für den Fristlauf und für die situativen Voraussetzungen der Rücktrittsrechte gelten, macht die Vielzahl an Rücktrittsrechten die Belehrung über diese umfangreich und komplex. Das belastet auch den Verbraucher. Er hat sich mit komplexen Belehrungen über Rücktrittsrechte zu befassen, welche ihm keinen zusätzlichen Nutzen verschaffen.

Die inflationäre Kumulation von Rücktrittsrechten, um offenbar den Verbraucher nach allen Richtungen einen Absicherung zu bieten, sich von bereits geschlossenen Verträgen mühelos wieder zu lösen, hat nichts mehr mit Verbraucherschutz zu tun, sondern stellt für Unternehmer eine Schikane dar und führt bei Verbrauchern, die sich im Dschungel von Belehrungen wohl nicht mehr zurecht finden werden, nur zu Verwirrung.

§ 3 Abs 3 KSchG ist daher jedenfalls um eine weitere Z 6 zu ergänzen, wonach Verträge, die dem VersVG unterliegen, von § 3 KSchG ausgenommen werden.

Die Betragsgrenzen in § 3 Abs 3 Z 3 sollten - im Sinne des Gleichklangs mit dem FAGG - durch einen einheitlich Betrag von 50 Euro ersetzt werden.

Zu § 3 Abs 4:

Wir weisen darauf hin, dass Art 11 Abs 4 RLV klar regelt, dass die Beweislast für die Ausübung des Widerrufsrechts dem Verbraucher obliegt. Dies ist bei formfreien Erklärungen zwingend geboten, um Rechtssicherheit für die Betroffenen zu erreichen. Eine entsprechende Klarstellung erfolgt nun weder in § 3 Abs 4 KSchG selbst noch in den EB, was jedenfalls nachzuholen ist. Dies ist insofern wichtig, als die Frage der Identitätsfeststellung mitunter für die Unternehmen nicht lösbar ist.

Dass die Rücktrittserklärung an keine bestimmte Form gebunden sein soll, ist schon nach der RLV keine Verbesserung der Rechtsstellung des Verbrauchers, der - als für den tatsächlichen Zugang beweispflichtiger Absender - den Beweis schwer erbringen wird können, wenn er sich nicht - so wie bisher - der Schriftform bedient. Im Hinblick auf Versicherungsverträge - die uE aber ohnehin generell auszunehmen wären - bestünde zudem die Problematik, dass bei Eintritt eines Versicherungsfalles der - tatsächlich erklärte - Rücktritt hinterher seitens des Versicherungsnehmers bestritten werden könnte, weshalb auch ein Versicherer ein Interesse an der Beweisbarkeit des Zuganges einer Rücktrittserklärung hat.

§ 5a KSchG-E:

Voranzustellen ist, dass sich die Anmerkungen zu 5a KSchG-E auch auf entsprechende Bestimmungen des § 4 FAGG-E und umgekehrt beziehen.

Zu § 5a Abs 1:

Für alle Verträge, die keine Außergeschäftsraum- oder Fernabsatzverträge sind, werden künftig neue vorvertragliche Informationspflichten festgelegt, die die betroffenen Unternehmen vor große Herausforderungen stellen werden.

Zu § 5a Abs 1 Z 1:

§ 5a Abs 1 enthält in Entsprechung des Art 5 Abs 2 RLV die Einschränkung, dass zu informieren ist „soweit sich diese Informationen nicht bereits unmittelbar aus den Umständen ergeben“. Dieser wichtige Aspekt verdient zumindest in den EB nähere Erläuterung und diese wird daher insbesondere hinsichtlich der Informationspflicht über die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung angeregt.

Häufig werden sich z.B. gerade die Informationen über die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung „aus den Umständen ergeben“, wenn z.B. im Geschäftslokal das Produkt bzw. auch die Angaben auf dem Produkt oder der Verpackung vom Kunden in Augenschein genommen werden können. Auch beim Auftrag für die Reparatur einer goldenen Uhr wird sich z.B. im Zuge des Gesprächs des Uhrmachers mit dem Kunden, was nun repariert werden muss, die wesentliche Eigenschaft der Dienstleistung häufig aus den Umständen ergeben.

Zu § 5a Abs 1 Z 2:

Selbst eine so trivial anmutende Pflicht wie jene, den Verbraucher vor Vertragsabschluss über den Namen oder die Firma und die Telefonnummer des Unternehmers sowie die Anschrift seiner Niederlassung zu informieren, ist nicht völlig klar:

Die EB schweigen dazu, dass es ja z.B. auf Grundlage der GewO bereits eine Kennzeichnung außen am Geschäftslokal gibt. Wir gehen davon aus, dass mit dieser Kennzeichnung

- 5 -

grundsätzlich der Vorgabe des § 5a Abs 1 Z 2 entsprochen wird, dass aber wohl davon auszugehen sein wird, dass diese Kennzeichnung allenfalls um die Telefonnummer des Unternehmers zu ergänzen sein wird bzw. dass dieser (zusätzlichen) Informationspflicht durch einen entsprechenden Aushang im Geschäftslokal oder z.B. durch das Auflegen von Visitenkarten entsprochen wird. Entsprechende Klarstellungen in den EB werden angeregt.

Es wurde in den eingelangten Stellungnahmen auch die Frage aufgeworfen, ob bei einem in der Öffentlichkeit hinreichend bekannten Logo einer Firma, sich die Information über z.B. die Telefonnummer bereits „unmittelbar aus den Umständen“ ergibt, wenn diese aus dem Internet abrufbar ist.

Zu § 5a Abs 1 Z 3:

Hinsichtlich der Vorgabe zur Nennung des Gesamtpreises ist die Klarstellung erforderlich, dass bei Verträgen mit Mindestlaufzeiten die rechnerisch ermittelbaren Mindestkosten über diese Laufzeit kein Gesamtpreis im Sinne der Z 3 sind. Dies allein schon deshalb, weil solche Verträge (z.B. im Mobilfunk) keine definierte Gesamtlaufzeit haben, sondern nach der Mindestlaufzeit mit normalen Kündigungsfristen weiterlaufen. Mehr als eine Nennung der in der monatlichen Abrechnungsperiode anfallenden Mindestentgelte (aufgrund der meist sehr großzügig berechneten Paketvolumina im Mobilfunk sind das meist auch die Gesamtpreise) ist uE nicht erforderlich. Außerdem ergäbe sich anderenfalls ein Widerspruch zur Bestimmung des § 4 Absatz 1 Z 5 FAGG, der genau bei solchen Verträgen auf die monatlichen Gesamtkosten abstellt.

Für den Bereich des Tourismus ist die Frage der Auszeichnung des Gesamtpreises im Zusammenhang mit der Ortstaxe von Interesse. Aktuell wird im BMWFJ die Rechtsmeinung vertreten, dass zur Beurteilung der Preisauszeichnung das jeweilige Landesgesetz maßgeblich ist. Sieht die landesrechtliche Regelung Ausnahmen von der Ortstaxe vor, kann aufgrund dessen, dass der tatsächliche Gesamtpreis nicht feststellbar ist, die Ortstaxe getrennt vom Bruttopreis angeführt werden (z.B. Doppelzimmer 100 Euro zzgl. Ortstaxe). Für diesen Bereich wird somit die dritte Variante der Gesamtpreisauszeichnung („...das allfällige Anfallen solcher zusätzlicher Kosten“) schlagend. Die Möglichkeit der vom Gesamtpreis getrennten Auszeichnung der Ortstaxe sollte im Interesse der Rechtssicherheit in den EB angeführt werden.

Die Einschränkung des Ausmaßes der Preisinformation allein nach Maßgabe dessen, was „vernünftigerweise“ vorherbestimmt werden kann, ist unzureichend. Wir regen daher an, zumindest in den EB zu erklären, wie dies bei Dauerschuldverhältnissen zu verstehen sein soll, bei denen die am Ende vom Kunden zu zahlenden Entgelte von ex ante schwer erfassbaren Faktoren abhängen (z.B. bei der Belieferung mit Energie). Es wäre in den EB klarzustellen, dass der Lieferant keinesfalls aufgrund eines Normverbrauch eines vergleichbaren Kunden eine Preisberechnung vornehmen muss.

Zu § 5a Abs 1 Z 5:

Mehr als entbehrlich erscheint die Pflicht, den Konsumenten über sein Gewährleistungsrecht zu informieren, da es sich dabei um einen gesetzlichen Anspruch handelt, der nicht disponibel ist und mit dem Generationen von Verbrauchern zumindest vom Grundsatz her seit Bestehen des ABGB vertraut sein müssten.

Wir regen die Prüfung an, ob die europarechtlichen Vorgabe nicht (nur) so zu verstehen ist, dass der Hinweis auf die gesetzliche Gewährleistung nur dann erforderlich ist, wenn zusätzlich eine freiwillige Garantieerklärung, sei es des Herstellers, sei es des Händlers, abgegeben wird, damit dem Konsumenten vor Augen geführt wird, dass die Garantie den Gewährleistungsanspruch nicht ersetzt, sondern zu diesem hinzutritt.

Jedenfalls sollte in den EB klargestellt werden, dass diesem Hinweis auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht mit einem allgemeinen Aushang im Geschäftslokal Genüge getan würde.

Weiters wäre in den EB klarzustellen, dass keinesfalls Ausführungen über die einzelnen Gewährleistungsansprüche oder die Frist erforderlich sind. Auch sollte in den EB weiters klargestellt werden, dass z.B. ebenfalls in einem Aushang darauf hingewiesen werden kann, dass allfällige vom Hersteller angebotene Garantien vor Vertragsschluss z.B. bei einem Informationsschalter eingesehen werden können.

Zu § 5a Abs 1 Z 7 und 8:

Vor große Herausforderungen stellt die Betroffenen auch die Frage, wie der Verpflichtung zur Information über die Funktionsweise digitaler Inhalte einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte in der Praxis nachzukommen ist. Die entsprechenden Unterlagen sind nämlich meist von beträchtlichem Umfang und können daher oft lediglich im Internet abgerufen werden. Vielleicht wäre es möglich, auch diese Verpflichtung unter Wahrung der Vorgaben der Richtlinie auf eine Art zu interpretieren, die in der Praxis auch handhabbar ist.

Zu beiden Ziffern ist - worauf seitens der Telekombranche hingewiesen wurde - anzumerken, dass es im TKG bereits Sonderregelungen gibt, die die darin enthaltenen Aspekte umfassen. Dies sind insbesondere §§ 16, 16a und 17 TKG, die eine umfassende Basis für die Qualitätserfordernisse beim Netz- und Dienstebetrieb darstellen, sowie die §§ 95 und 95a, die die Datensicherheit detailliert und umfassend zum Inhalt haben. Daher sind die beiden Ziffern für die TK-Branche obsolet und deren Anforderungen sollten allenfalls innerhalb der genannten TKG-Bestimmungen liegen. Im Übrigen sind die genannten TKG-Bestimmungen ebenfalls auf vorrangige Unionrechtsakte im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der RL rückführbar.

§ 5a Abs 1 enthält keine Vorgabe, in welcher Form der Unternehmer seiner Informationspflicht nachzukommen hat. Es wäre in den EB klarzustellen, dass jede Form der Information, sei es schriftlich, durch Aushang oder mündlich im Kundengespräch zulässig ist.

Zu § 5a Abs 2 Z 1:

Zumindest enthält die Bestimmung eine Ausnahme für Geschäfte des täglichen Lebens, die sofort erfüllt werden. Unzweifelhaft stellt sich aber die Frage, was unter "Geschäften des täglichen Lebens, die sofort erfüllt werden" zu verstehen ist. Wo hier die Grenze liegt, ist nicht klar, zumal die EB auch nur einige Beispiele nennen.

Nach den EB fallen unter diesen Begriff jedenfalls „etwa Lebensmitteleinkäufe oder der Einkauf von anderen Waren des täglichen Bedarfs, wie etwa von Sanitärtartikeln oder Zeitungen, allenfalls auch - dies wohl abhängig von der Höhe des Preises - der Kauf von Sport- oder Modeartikeln oder von Elektrogeräten“. Weiters könnte nach den EB eine Abgrenzungsmöglichkeit „auch im Aspekt der regelmäßigen Wiederkehr eines solchen Geschäfts im üblichen Lebensvollzug gelegen sein, der ja dem Begriff des ‚täglichen Lebens‘ wohl immanent ist“. Endgültige Klarheit bringen diese Ausführungen allerdings nicht.

Unseres Erachtens fallen neben den in den EB genannten Warengruppen auch Käufe von Getränken, Reinigungsmitteln, elektrotechnischen Ersatzteilen und Zubehör (z.B. Glühbirnen, Batterien, Speichermedien), Fotoverbrauchsmaterial, Bastler- und Nähbedarf, Blumen, Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Briefmarken und Tiernahrung, Schuhe, Büchern und Musikalien, Lederwaren, Handtaschen und Koffern, Beleuchtungskörpern, Bild- und Tonträgern, Uhren und Schmuckwaren (jedenfalls im niedrigeren Segment), Spielwaren und Sportartikel, Zooartikeln, Haus- und Küchengeräten, der Verkauf bzw. die Anfertigung von Konditoreiwaren oder ein Besuch beim Friseur unter diese Ausnahme.

Dies gilt auch für Restaurantbesuche und Freizeitdienstleistungen, z.B. Bootsvermietung, Eintritte in Themenparks, Hochseilgärten oder Paintballanlagen, Tagesgebühr in Fitnessbetrieben, Kinobesuche, Fahrgeschäfte wie z.B. Ringelspielfahrten, u.ä.).

Eine Ergänzung der in den EB genannten Beispiele um die genannten Waren- und Dienstleistungsgruppen wird daher angeregt.

Im Rahmen der kammerinternen Begutachtung wurde die Frage aufgeworfen, was in Fällen gelten würde, in denen z.B. ein Lebensmitteleinzelhändler auch Waren verkauft, die wohl eher nicht unter die Ausnahme fallen dürften. Würde dann der gesamte Einkauf (Lebensmittel, Getränke und ein Notebook) unter die Ausnahme des § 5a Abs 2 Z 1 KSchG fallen oder nur der Kauf der Lebensmittel und Getränke?

§ 5b KSchG-E:

Statt nur auf die „Einleitung“ des Anrufes abzustellen, wäre an einen „gemäß § 107 Abs TKG 2003 unzulässigen Anruf“ anzuknüpfen. Für die vorgeschlagene Ausdehnung des Anwendungsbereichs gibt es keine europarechtliche Notwendigkeit, sondern vielmehr Bedenken, dass die in Satz 3 vorgesehene, gravierende Sanktion auch an ein völlig erlaubtes Handeln anknüpft.

§ 6b KSchG-E:

Für den Fall, dass der Unternehmer eine Telefonleitung eingerichtet hat, um im Zusammenhang mit einem geschlossenen Vertrag dem Verbraucher eine telefonische Kontaktnahme mit ihm zu ermöglichen, dürfen dem Verbraucher künftig nur die Kosten der eigentlichen Kommunikationsdienstleistung, nicht aber darüberhinausgehende Entgelte angelastet werden.

Der Entwurf, das ist einleitend doch festzuhalten, geht in diesem Punkt über die Vorgaben der RLV hinaus und stellt, da hier die Ausnahmen der RLV nicht übernommen werden, einen Fall der Erstreckung dar, die europarechtlich nicht geboten ist und daher auf Ablehnung gestoßen ist.

Die Bestimmung hat eine Rückwirkung auf sektorspezifisches TK-Recht, auch wenn sie vordergründig lediglich eine Kostentragungsregelung zwischen Unternehmen und Verbrauchern regelt, die mittels TK-Dienstleistungen in Verbindung treten. Betroffen sind Produkte der TK-Unternehmen mit besonderen Kostenstrukturen im Verhältnis Unternehmer zu TK-Anbieter. Art 21 RLV spricht von „Grundtarif“, wohingegen die Umsetzung die Umschreibung „Kosten der eigentlichen Kommunikationsdienstleistung“ gewählt hat, was in den EB mit Zulässigkeit der Anlastung der eigentlichen Telefonkosten zu konkretisieren versucht wird.

Dass damit die erforderliche Klarheit geschaffen wird, welche Nummern in Zukunft zulässig sind, und welche nicht, wurde im Rahmen der kammerinternen Begutachtung in Frage gestellt. So wurde die Frage aufgeworfen, ob sichergestellt ist, dass z.B. bei einem Anruf des Kunden aus dem Ausland, der Kunde eben auch die dafür höheren Kosten zu tragen hat.

Einzu fordern ist jedenfalls die eindeutige Klarstellung, dass nur die klassischen Mehrwertdienstnummern der (0)9er Gassen von der Bestimmung erfasst werden, dass aber die Verwendung von (0)5xer Nummern (sog. private Netze) zulässig ist, sowie auch die (0) 720, (0)800, (0)810, (0)820, (0)821, (0)828 - Teilnehmernummern Grundtarife im Sinne der RLV darstellen. Diese gewährleisten lediglich eine einheitliche, von geographischen Rufnummern unabhängige, österreichweite Erreichbarkeit und eine einheitliche Tarifierung.

Weiters sollte aus Gründen der Klarstellung der zweite Absatz des Artikel 21 RLV in § 6b KSchG Berücksichtigung finden. Zwar weisen die EB darauf hin, dass § 6b nur das Verhältnis Unternehmer Verbraucher regelt und Rechte Dritter unberührt lässt. Dennoch wäre eine explizite Anführung in § 6b KSchG aus Gründen der Normklarheit und Adressatenfreundlichkeit vorzuziehen.

§ 6c KSchG-E:

§ 6c KSchG, der Art 22 RLV umsetzt, birgt erhebliche Rechtsunsicherheit in sich. Eigentlich weiß niemand so recht, was mit Art 22 der RL gemeint ist, P. Bydlinski spricht von einer „verunglückten Vorschrift“, und bezweifelt auch die Sachgerechtigkeit der Regelung¹. Die häufig anzutreffende Aussage, dass mit dieser Bestimmung vorweg angekreuzte Zusatzentgelte auf Webseiten verboten werden, mag zwar stimmen, die Reichweite der Regelung geht aber jedenfalls viel weiter und deren sonstige Anwendungsfälle für die Praxis sind völlig unklar.

Es ist zuzugestehen, dass an der Umsetzung auch einer besonders schlechten und unklaren RL-Bestimmung für den Gesetzgeber dennoch kein Weg vorbeiführt. Jedenfalls richtig ist es aber, dass der Umsetzungsgesetzgeber eine solche Regelung nicht über das notwendige Maß hinaus verallgemeinert, sondern die von der RLV vorgesehenen Ausnahmen vom Anwendungsbereich in § 6c Abs 4 übernimmt. Dies ist jedenfalls beizubehalten.

Positiv gesehen wird auch, dass anstelle des in Vorentwürfen vorgesehenen „aktiven Handelns“ nun in diesem Punkt dem Wortlaut der RLV gefolgt wird.

Der vorgeschlagene § 6c KSchG weicht aber dennoch weiterhin vom Wortlaut des Art 22 RLV ab. Während die RLV lediglich von „*Extrazahlungen*“ spricht, sieht der Entwurf eine Ergänzung in Form des Einschubes „etwa als Entgelt für eine Zusatzleistung des Unternehmers“ vor. Diese stellt im Widerspruch zur RL-Vorgabe nicht bloß auf eine zusätzliche Zahlung ohne Gegenleistung ab, sondern erweitert die Vorgabe auf Entgelte für „Zusatzleistungen“ des Unternehmers. Mit der vorgeschlagenen Formulierung des § 6c würden damit Vereinbarungen über Zusatzleistungen und nicht bloß irgendwelche Forderungen von äquivalentlosen Zusatzentgelten, wie es die RLV beabsichtigt, untersagt werden.

Art 22 ist eine vollharmonisierte Bestimmung, es ist daher angebracht, die Umsetzung wörtlich im Sinne der RL-Bestimmung vorzunehmen.

Unbeschadet des Umstandes, dass unseres Erachtens eine wörtliche Übernahme des Art 22 angebracht ist, ist hinsichtlich der im Entwurf vorgeschlagenen Formulierung folgendes anzumerken:

Klargestellt werden sollte zumindest in den EB, dass unter die Bestimmung jedenfalls nicht „Zahlungen“ für später bestellte Zusatzdienstleistungen und auch nicht Entgelte, die aufgrund der Nichterfüllung einzelner Vertragspflichten fällig werden (etwa Verzugsfolgen), fallen.

Im Rahmen der eingelangten Stellungnahmen wurde auch ganz konkret folgende Frage aufgeworfen und um Klarstellung ersucht: Bei Taxifahrten in Tarifgebieten wird normalerweise nicht ausdrücklich über den Fahrpreis verhandelt. Ist ein z.B. per Verordnung vorgesehener Gepäckzuschlag von der Bestimmung erfasst und müsste nun künftig immer eine „ausdrückliche Zustimmung“ für den Gepäckzuschlag eingeholt werden?

Da - jedenfalls entsprechend dem vorgeschlagenen § 6c KSchG - ohne ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers eine rechtmäßige Vereinbarung „über eine Zusatzleistung“ nicht zustande kommt, wäre die logische Konsequenz, dass sich ein Verbraucher nicht auf diese Leistung berufen kann und diese Leistung auch nicht zu erbringen wäre. Dies sollte in den EB klargestellt werden.

Speziell für den Bereich des Telekommunikationssektors wurde angemerkt, dass es sektorspezifisches Sonderrecht auch und gerade in diesem Regelungsbereich gibt, weshalb

¹ P. Bydlinski in Bydlinski/Lurger (Hrsg), Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher, 122 f.

zumindest Ausführungen zur Nichtanwendbarkeit von § 6c KSchG bei TK-Verträgen in den EB geboten scheinen. Jedenfalls wäre der Begriff der Hauptleistung in den EB näher zu erläutern. Im TK-Bereich umfasst z.B. jedenfalls die Hauptleistung mehrere Einzelelemente, die für sich genommen, nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind.

§ 7a KSchG-E:

Diese Bestimmung setzt Art 18 RLV um, der für Kaufverträge im Sinne der RLV (Art 17 Abs 1) gilt und ausdrücklich nicht für Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, und von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden. Zudem enthält die Richtlinie in Art 2 eine Begriffsbestimmung für „Waren“, wonach Wasser, Gas und Strom als Waren im Sinne der Richtlinie nur dann gelten, wenn sie in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden - diese Begriffsdefinition wurde aber vom vorliegenden Entwurf nicht übernommen.

Für eine adäquate Umsetzung und aus Gründen der Rechtssicherheit sollte zumindest in den EB zu § 7a KSchG die Klarstellung erfolgen, dass die Bestimmung nicht für die genannten Verträge gilt.

§ 7b KSchG-E:

Diese allgemein vertragsrechtliche Bestimmung dient der Umsetzung des Art 20 RLV und gilt gemäß dessen Art 17 Abs 1 ebenfalls nicht für Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, und von Fernwärme. § 7b KSchG soll daher lediglich an Sachverhalte anknüpfen, in denen der Unternehmer die Ware an den Verbraucher übersendet, also bei einem Versendungskauf. Eine Anwendbarkeit des § 7b KSchG auf Energielieferverträge wäre aufgrund der Leistungsgebundenheit hingegen inadäquat. Sinnvoll sind Ausnahmen im Energiebereich zudem auch deshalb, weil die speziellen Bedingungen für leistungsgebundene Energie keine Auswahlmöglichkeiten des Beförderers - weder auf Kunden- noch Lieferantenseite - zulassen.

Es sollte daher auch in den EB zu § 7b KSchG die Klarstellung getroffen werden, dass die Bestimmung nicht für Verträge gilt, die die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom in einem unbegrenzten Volumen oder in einer unbestimmten Menge, die Lieferung von Fernwärme oder die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten zum Gegenstand haben.

§ 32 KSchG-E:

Für die Verletzung von § 7a KSchG-E (Verpflichtung zur Bereitstellung der Ware jedenfalls nicht später als 30 Tage nach Vertragsabschluss) einen derart hohen Strafrahmen vorzusehen, ist überzogen; dies vor allem deshalb, weil Lieferverzögerungen nicht im Einflussbereich des Unternehmers liegen müssen.

Äußerst bedenklich ist es auch, die Verletzung der Informationspflichten nach § 5a verwaltungsstrafrechtlich zu sanktionieren, wenn man sich vor Augen führt, wie schwammig und interpretationsbedürftig die Vorgaben des § 5a sind.

- **Art 3 - FAGG:**

§ 1 FAGG-E:

Zu § 1 Abs 1 :

Es wäre - im Sinne der Definitionen des Art 2 Z 5 und 6 RLV über Kauf- und Dienstleistungsverträge - die Klarstellung im Gesetzestext vorzunehmen, dass die Bestimmungen des FAGG für Verträge gelten, nach denen der Verbraucher dem Unternehmer für seine Leistungen ein Entgelt zahlt.

Zu § 1 Abs 2:

Wir erachten die Übernahme der von der RLV vorgesehenen Ausnahmen als überaus sinnvoll. Dies muss jedenfalls beibehalten werden.

Im Rahmen der Begutachtung wurde in Zweifel gezogen, dass Netzbetreiber in den Anwendungsbereich der RLV fallen u. dementsprechend eine ausdrückliche Ausnahme eingefordert. Gemäß EG 11 bleiben die Vorschriften u.a. des Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes unberührt, während EG 12 davon spricht, dass die Informationspflichten der RLV jene der DL-RL und der E-Commerce-RL ergänzen. Das Wort „unberührt“ könnte im Sinne einer Ausschließlichkeit verstanden werden. Art 3 Abs 1 erwähnt explizit, dass Verträge über die Lieferung von Gas und Strom erfasst werden, nicht aber Verträge, die vom Netzbetreiber in Ausübung seiner Tätigkeit abgeschlossen werden. Diesbezüglich gibt es die einschlägigen Vorschriften des Anhangs 1 der RL 2009/72/EG und RL 2009/73/EG, die mit dem EIWOG 2010 und dem GWG 2011 innerstaatlich auch entsprechend umgesetzt wurden. Netzbetreiber können ohnehin nur zu den behördlich genehmigten Allgemeinen Bedingungen und dem mit Verordnung festgelegten Systemnutzungsentgelt kontrahieren (vgl. § 15 EIWOG 2010, § 27 Abs. 1 GWG 2011).

Zu § 1 Abs 2 Z 3:

In Z 3 wird durch eine Gegenausnahme der Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten dem Regime des Fernabsatzrechts unterstellt. Der Entwurf geht damit über die Vorgaben der RLV hinaus.

Das Arzneimittelgesetz (AMG) beinhaltet Vorschriften über den Fernabsatz von Arzneimitteln. Danach ist der Fernabsatz von Arzneimitteln für in Österreich zugelassene oder registrierte nicht rezeptpflichtige Humanarzneimitteln innerhalb Österreichs durch öffentliche Apotheken, oder nach Österreich durch Apotheken einer anderen EWR-Vertragspartei, die nach den dort geltenden Rechtsvorschriften dazu befugt sind, zulässig (§ 59 Abs. 10 AMG).

Nähere ausführliche Regelungen dazu finden sich in § 59a AMG, auf die hier im Detail nicht eingegangen werden soll. Diese Regelungen überschneiden sich zum Teil mit den im vorliegenden FAGG-E vorgesehenen Bestimmungen, was in Einzelfällen die Frage aufwerfen könnte, welche Vorschrift anzuwenden ist. Die EB geben zu dieser Frage keinen Aufschluss.

Das Bundesremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben regt jedenfalls unter Hinweis auf die erwähnten, geltenden Regelungen des Arzneimittelgesetzes an, die Gegenausnahme in § 1 Abs 2 Z 3 FAGG-E zu überdenken.

Zu § 1 Abs 2 Z 11:

Wir gehen davon aus, dass die Ausnahme Abs 2 Z 11 jedenfalls auch die Lieferdienste von Restaurants umfasst und ersuchen um Klarstellung in den EB.

§ 3 FAGG-E:

Zu § 3 Z 3:

Die Bestimmung übernimmt die Definition für „Geschäftsräume“ der RLV. Geschäftsräume sind danach unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, oder bewegliche Gewerberäume, in denen der Gewerbetreibende seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt. EG 22 der RLV enthält weitere Ausführungen dazu. Demnach sollen alle Arten von Räumlichkeiten (wie Geschäfte, Stände oder Lastwagen) als Geschäftsraume gelten, an denen der Unternehmer sein Gewerbe ständig oder gewöhnlich ausübt. Markt- und Messestände sollen als Gewerberäume behandelt werden, wenn sie diese Bedingungen erfüllen. Verkaufsstätten, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit saisonal ausübt, z.B. während der Fremdenverkehrssaison in einem Schiort oder Seebadeort, sollen als Geschäftsraume angesehen werden, wenn der Unternehmer seine Tätigkeit in diesen Geschäftsräumen für gewöhnlich ausübt.

Die EB zu § 3 Z 3 nehmen jedenfalls auf die Frage der „Messen“ Bezug und führen aus, dass etwa der Verkauf von Waren bei einer alljährlich stattfindenden Messe dann nicht unter den Begriff des AGV fällt, wenn der Unternehmer dort „regelmäßig“ einen Messestand betreibt und dort seine unternehmerische Tätigkeit entfaltet.

Unseres Erachtens ist dies aber nicht so zu verstehen, dass es auf die Regelmäßigkeit in dem Sinne ankommt, dass der Unternehmer jährlich oder vielleicht im 2-Jahresrhythmus ausstellt, sondern dass der Maßstab für die Beurteilung der „Dauerhaftigkeit“ bzw. „Gewöhnlichkeit“ der Ausübung der Tätigkeit auf einer Messe nur die Dauer der Messe sein kann. Wenn z.B. ein Unternehmer also - und zwar für die Dauer der Messe - dort dauerhaft tätig ist, dann ist jedenfalls auch ein Stand auf einer Messe ein Geschäftsräum. Alles andere würde zu völlig absurdem Ergebnissen führen. Eine entsprechende Klarstellung in diesem Sinne darf angeregt werden.

EG 22 trifft die sinnvolle Klarstellung, dass die Geschäftsraume einer Person, die im Namen oder für Rechnung des Unternehmers handelt, als Geschäftsraume im Sinne der Richtlinie gelten. Diese Klarstellung wäre jedenfalls auch - und zwar im Gesetzestext selbst - zu übernehmen.

§ 4 FAGG:

Zu § 4 Abs 1 Z 1 iVm § 8 Abs 1:

Nach dieser Bestimmung ist über die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung zu informieren. Diese Informationspflicht bestand zwar schon bisher. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn hier in den EB Beispiele genannt würden.

Da diese Informationen gem. § 8 Abs 1 nochmals unmittelbar bei der Vertragserklärung aufscheinen müssen, erscheint hier jedenfalls eine vernünftige, einschränkende Interpretation nicht nur möglich, sondern auch dringend erforderlich, da die Bestellseite (die ja eher übersichtlich gestaltet sein sollte) sonst umfangmäßig „explodiert“. Es wäre daher wünschenswert, dass in den EB klargestellt wird, dass hier keine umfassende Darstellung sämtlicher wesentlicher Eigenschaften erforderlich ist, sondern dass die Vorgabe des § 8 Abs 1, nochmals die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung darstellen zu müssen, eher im Sinne einer Produktspezifikation zu verstehen ist.

Zu § 4 Abs 1 Z 4:

Nach Z 4 sind die zusätzlichen Fracht-, Liefer-, Versand- oder sonstigen Kosten als vorvertragliche Informationspflicht anzugeben. Eine Klarstellung in den EB wäre wünschenswert, dass eine tabellarische Übersicht reicht und die konkreten Versandkosten dann erst vor Abschluss des Bestellvorganges ausgewiesen werden müssen.

Wie bereits in § 5a Abs 1 Z 3 KSchG ist auch im FAGG vorgesehen, dass der Verbraucher in klarer und verständlicher Form u.a. über den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und Abgaben zu informieren ist. Ist der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechenbar, ist die Art der Preisberechnung anzugeben bzw. auf das allfällige Anfallen zusätzlicher Kosten hinzuweisen.

Auch hier stellt sich die Frage der Auszeichnung in Verbindung mit der Ortstaxe (siehe die Ausführungen zu § 5a Abs 1 Z 3 KSchG). Eine Klarstellung in den EB, dass der Hinweis auf allfällige Zusatzkosten in Form der Ortstaxe ausreichend ist, würde Rechtssicherheit für die Betriebe bringen und wird daher angeregt.

Für die Frage der Preisauszeichnung im Onlinevertrieb der Kartenbüros schafft die RLV und damit auch der vorliegende Entwurf Klarheit. Vorrang hinsichtlich der Preisinformationen hat der Gesamtpreis. Ist der Gesamtpreis einschließlich aller Gebühren, Steuern und Abgaben darstellbar, reicht die Angabe des Endpreises. Ein zusätzlicher Hinweis auf die Art der Preisberechnung bzw. eine Darstellung aus welchen Komponenten sich der Preis der Höhe nach zusammensetzt (z.B. Vermittlungsgebühr, Steuer, etc.) ist weder nach dem FAGG noch bei sonstigen Verbrauchergeschäften erforderlich. Eine allfällig differenzierte Darstellung obliegt der Entscheidung des einzelnen Unternehmers. Auch hier regen wir in diesem Sinne eine Klarstellung in den EB an, wonach über die Gesamtpreisauszeichnung hinaus keine weitere Verpflichtung zur differenzierten Darstellung der Preiszusammensetzung besteht.

Zu § 4 Abs 1 Z 7:

Nach dieser Bestimmung muss der Unternehmer den Verbraucher u.a. über den „Termin“ informieren, bis zu dem nach der Zusage des Unternehmers die Ware geliefert wird.

Diese Verpflichtung könnte in der Praxis nicht eingehalten werden, weil weder in einem Katalog noch auf einer Website vor Vertragsabschluss ein konkreter Liefertermin angegeben werden kann. Wir treten daher dafür ein, die Wortfolge „Termin, bis zu dem ...“ durch die Wortfolge „Zeitraum, innerhalb dessen ...“ zu ersetzen. Der Wortwahl liegt ein Übersetzungsfehler zugrunde. Die englische Richtlinienversion lautet nämlich „the time, by which the trader...“ und „time“ bedeutet auch Zeitraum bzw. Frist.

Zu § 4 Abs 1 Z 8:

Gem. § 4 Abs. 1 Z 8 muss das „Muster-Widerrufsformular“ zur Verfügung gestellt werden. Konsequenterweise wird im Widerrufsformular durchgehend der richtlinienkonforme Begriff „Widerruf“ verwendet. Im FAGG selbst wird hingegen (der bisherigen österreichischen Terminologie folgend) der Begriff „Rücktritt“ bzw. „Rücktrittsrecht“ verwendet. Damit besteht die Gefahr, dass Rücktrittsbelehrungen bzw. Widerrufsbelehrungen als intransparent angesehen werden, weil der falsche Begriff verwendet wird. Es dürfte auch nicht besonders zur Klarheit beitragen, dass im Gesetz der Begriff „Rücktritt“ verwendet wird, während im Muster der Widerrufsbelehrung und im Musterwiderrufsformular der Begriff „Widerruf“ verwendet wird.

Es sollte daher generell auch im Gesetzestext anstelle des Begriffs „Rücktritt“ der Begriff „Widerruf“ verwendet werden. Zumindest in den EB wäre klarzustellen, dass es in Österreich zulässig ist, sowohl den Begriff „Rücktritt“ als auch den Begriff „Widerruf“ zu verwenden.

Es sollte in den EB auch klargestellt werden, dass sowohl für das Muster-Widerrufsformular als auch für die Muster-Widerrufsbelehrung ein Zurverfügungstellen und ggf. ein Hinweis auf die Fundstelle ausreichend ist.

Zu § 4 Abs 1 Z 12:

Gemäß § 4 Abs 1 Z 12 ist über gewerbliche Garantien, die auch die Herstellergarantien umfassen, zu informieren. Dies stellt eine gravierende Belastung dar, da ja nach dem eindeutigen Wortlaut nicht nur über den Umstand zu informieren ist, dass eine Garantie besteht, sondern auch über deren Inhalte. Diese Garantiebedingungen von Herstellern liegen üblicherweise der Originalverpackung eines Produkts bei und sind dem Händler im Detail nicht bekannt. Für den Kunden gibt es hier auch keinen besonderen Mehrwert, da diese Garantiebedingungen ja produktbezogen bei allen Händlern gleich sind und daher das Produkt ohnehin nur entweder mit diesen Garantiebedingungen oder gar nicht gekauft werden kann. Da eine Abänderung hier kaum möglich ist (es wird eine Vorgabe der Richtlinie umgesetzt), wäre eine Klarstellung zumindest in den EB sinnvoll, dass bei Online-Shops auch ein Link auf die auf der Herstellerseite abrufbaren Garantiebedingungen ausreichend ist.

Zu § 4 Abs 4:

Diese Bestimmung sieht vor, dass die dem Verbraucher erteilten Informationen Vertragsbestandteil sind und Änderungen nur dann wirksam sind, wenn sie von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wurden.

Wir weisen darauf hin, dass es § 25 TKG den TK-Anbietern gestattet, Änderungen ihrer AGB und Entgeltbestimmungen in einem Anzeige- und Prüfungsverfahren ggü. der Regulierungsbehörde vorzunehmen - eben gerade auch dann, wenn es nicht bereits ausdrücklich vereinbart wurde. Das ist gerade der Sinn von § 25 TKG. Dies ist im Falle von für den Kunden nachteiligen Änderungen zudem mit einem kostenlosen Kündigungsrecht verbunden.

Art 3 Abs 2 RLV räumt sektorspezifisch regelnden Unionsrechtsakten Geltungsvorrang ein. § 25 TKG geht direkt auf Artikel 20 Absatz 2 (früher Artikel 20 Absatz 4) der Universaldienstrichtlinie (2002/22 EG in der Fassung durch die RL 2009/136/ EG) zurück und hat somit gemäß Art 3 Abs 2 RLV Geltungsvorrang. Dies wäre klarzustellen.

Zu § 4 Abs 5:

Gemäß § 4 Abs 5 FAGG hat der Unternehmer „zusätzliche und sonstige Kosten nach Abs 1 Z 4“ nur zu bezahlen, wenn er über diese Kostentragungspflicht informiert wurde. Dabei handelt es sich u.a. um die Versandkosten. Es könnte unklar sein, ob und inwieweit im Hinblick auf die Versandkosten auch zusätzlich § 6c KschG zu berücksichtigen ist. UE ist dies nicht der Fall, u.a. auch deshalb, weil im Versandhandel der Versand eher als Teil der Hauptleistung anzusehen ist.

Das Problem besteht einerseits darin, ob (was derzeit üblicherweise der Fall ist) die Standardversandvariante vorangekreuzt sein darf und nur zusätzliche (teurere) Spezialversandvarianten extra angekreuzt werden müssen. Sollte - was uE zwar nicht der Fall ist - § 6c auch für Versandkosten gelten, würde sich die weitere Frage stellen, ob es ausreichend ist, über die Versandkosten (wie in § 8 Abs 1 FAGG gefordert) bloß zu informieren, oder ob auch dann, wenn es nur eine Versandkostenvariante gibt, die Versandkosten als „zusätzliche Zahlungen“ im Sinn von § 6c KschG aktiv angekreuzt werden müssen.

Unseres Erachtens ist aus dem Zusammenhalt der beiden Bestimmungen in der RLV (Art 22 für zusätzliche Zahlungen bzw. Art 6 Abs 6 für die Versandkosten) abzuleiten, dass für die Versandkosten ausschließlich Art 6 Abs 6 maßgeblich ist.

Es sollte daher dementsprechend in den EB klargestellt werden, dass hinsichtlich der Versandkosten (nur) die Bestimmungen des § 4 Abs 5 FAGG und nicht jene des § 6c KschG gelten.

§ 7 FAGG-E:

Zu § 7 Abs 2:

Die Bestimmung nimmt auf Fälle Bedacht, in denen für die Darstellung der überbordenden Informationen des § 4 Abs 1 bei Verwendung von gewissen Fernkommunikationsmitteln nur begrenzter Raum oder begrenzte Zeit zur Verfügung stehen und sieht dafür gewisse Erleichterungen vor. Die EB führen als Beispiele Displays von Handys oder Telemarketing an.

Wir weisen darauf hin, dass z.B. gerade die vorvertragliche Information über die Inhalte gewerblicher Garantien beim klassischen Katalogversandhandel einen Fall darstellen kann, der von dieser Bestimmung ebenfalls erfasst wird und ersuchen um diesbezügliche Klarstellung in den EB.

Zu § 7 Abs 3:

Die Bestätigung des geschlossenen Vertrages ist innerhalb angemessener Frist nach Vertragsabschluss spätestens vor dem Beginn der Dienstleistungserbringung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, sofern diese Informationen nicht bereits bei Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt wurden. Dem Erfordernis ist nach dem Wortlaut der Bestimmung aber bereits dann genüge getan, wenn dem Vertragspartner nach einem telefonischen Vertragsabschluss, z.B. beim Check in im Hotel, bei der Übergabe des Mietbootes oder bei der Einfahrt auf den Campingplatz diese Informationen zur Verfügung gestellt werden. Eine Vorab-Zusendung der Information ist grundsätzlich - auch wenn dies in der Praxis der Fall sein wird - nicht jedenfalls erforderlich. Das sollte in den EB verdeutlicht werden.

§ 8 FAGG-E:

Zu § 8 Abs 1:

Die Klarstellung, dass ein auf individuellem Kommunikationsweg ausgehandelter Vertragsabschluss (z.B.: E-Mailkorrespondenz zwischen den Vertragsteilen) nicht von den besonderen Informationserfordernissen für „elektronisch geschlossene Verträge“ erfasst ist, sondern diese Regelung nur auf Fernabsatzverträge abstellt, die über Webseiten geschlossen werden, ist sinnvoll.

Der Unternehmer muss dem Verbraucher „unmittelbar bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, klar und in hervorgehobener Weise“ nochmals bestimmte Informationen geben. In der Praxis ist es durchaus üblich, dass vor/neben dem „Bestellbutton“ die Opt-in Erklärung für die Anwendbarkeit der AGB gestellt ist. Ist dies unter Berücksichtigung von § 8 Abs 1 weiterhin zulässig oder ist der Opt-in-Button für die AGB nunmehr vor die geforderten Pflichtinformationen zu stellen? Wir gehen hier von einer Gestaltungsfreiheit für den Unternehmer aus und bitten um diesbezügliche Klarstellung in den EB.

Zu § 8 Abs 2:

§ 8 Abs 2 E legt fest, dass die Schaltfläche für den Bestellvorgang bei elektronisch geschlossenen Verträgen mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer gleichartigen, eindeutigen Formulierung gekennzeichnet sein muss. Da verschiedene Möglichkeiten denkbar wären, wie diese gleichartige Formulierung lauten könnte, sollten in den EB einige Beispiele erwähnt werden. Allenfalls sollten im Sinne der Rechtsklarheit auch jene Formulierungen angeführt werden, die aus Sicht des Gesetzgebers nicht zulässig sind.

Zu § 8 Abs 3:

Es wäre in den EB hinsichtlich der Information über die Zahlungsmittel klarzustellen, dass jene Zahlungsmittel anzugeben sind, die nach dem Geschäftsmodell des Unternehmers im Allgemeinen akzeptiert werden.

Zu § 8 Abs 4:

Die Bestimmung geht über die notwendige Umsetzung der Vorgaben der RLV hinaus. Dies ist insbesondere deshalb unverständlich, als Österreich sich in den Verhandlungen auf EU-Ebene und sogar in einer formellen Erklärung anlässlich der Annahme der allgemeinen Ausrichtung des Rates für eine zielgerichtete Einschränkung des Anwendungsbereiches des Art 8 Abs 2 RLV (Button-Lösung) auf tatsächliche Fälle der sog. Internetabzocke eingesetzt hat. Aus welchem Grund nun eine nicht notwendige Erstreckung dieser Bestimmung vorgenommen wird, ist nicht erklärlich.

§ 9 FAGG-E:**Zu § 9 Abs 2 (iVm § 5b KSchG-E):**

Die RLV beinhaltet eine Regelungsoption für telefonisch zu schließende Verträge (Art 8 Abs 6). Die Mitgliedstaaten „können“ vorsehen, dass der Unternehmer dem Verbraucher das Angebot bestätigen muss und der Verbraucher erst dann gebunden ist, wenn er das Angebot unterzeichnet oder sein schriftliches Einverständnis übermittelt hat. Sie können vorsehen, dass solche Bestätigungen auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen müssen.

Mit der cold calling-Novelle 2011 wurde eine neue Bestimmung geschaffen (§ 5e Abs 4 KSchG) wonach Verträge die unter Verstoß gegen § 107 TKG im Zusammenhang mit Gewinnzusagen, Wett- und Lotteriedienstleistungen geschlossen werden, nichtig sind.

Gleichzeitig wurde mit der cold calling- Novelle aber für sonstige Dienstleistungsverträge, die im Rahmen eines § 107 TKG-widrigen Anrufes geschlossen werden, der Beginn des Fristenlaufes erst mit Beginn der Erbringung der DL oder mit Rechnungslegung (wäre sonst Vertragsabschluss) festgelegt.

Der Begutachtungsentwurf schlägt nun folgendes vor: In § 5b KSchG bei telefonischen Vertragsabschlüssen iZm Gewinnzusagen und Lotteriedienstleistungen wird nur mehr darauf abgestellt, dass der Unternehmer „anruft“ (von diesem eingeleiteter Anruf) und nicht mehr auf einen Verstoß gegen § 107 TKG, was eine entscheidende Verschärfung darstellt. In § 9 Abs 2 FAGG wird zudem von der Regelungsoption der RLV für telefonisch zu schließende Dienstleistungsverträge Gebrauch gemacht und darin an einen Verstoß gegen § 107 TKG angeknüpft.

Aus unserer Sicht besteht keine Notwendigkeit von der Regelungsoption überhaupt Gebrauch zu machen. Dies deshalb, weil schon das allgemeine neue Regime für Fernabsatzverträge nach der RLV bzw. dem FAGG gerade auch für Telefonverträge ungemein mehr Schutz bietet, als die bestehenden Fernabsatzbestimmungen nach dem KSchG (insb. 14 Tage Rücktrittsfrist; die absolute Frist verlängert sich von 3 auf 12 Monate + 14 Tage, ausdrückliches Verlangen auf Erbringung der Leistung innerhalb der Widerrufsfrist; wenn keine Belehrung über das Widerrufsrecht, kein ausdrückliches Verlangen oder keine Information über die anteilige Kostentragungspflicht erfolgt ist, hat der Verbraucher für die Leistungen im Widerrufsfall nicht aufzukommen). Man sollte ue zuwarten und nach einiger Zeit überprüfen, ob allein durch die neuen Vorgaben nicht das Auslangen gefunden wird und damit eine Überregulierung vermieden werden kann.

Sofern unserem Ansatz folgend nicht überhaupt auf die Wahrnehmung der Regelungsoption verzichtet wird, muss jedenfalls in § 9 Abs 2 FAGG die Anknüpfung an einen Verstoß gegen § 107 TKG erhalten bleiben. Schon die Umsetzung dieser - wohlgemerkt - optionalen Vorgabe der RLV stellt ein golden plating dar. Ein rechtspolitischer Bedarf, hier auch andere Fälle zu erfassen, ist jedenfalls nicht vorhanden.

§ 10 FAGG-E:

Zu § 10 Abs 2:

Wie die EB richtig ausführen, gibt es für diese Bestimmung kein Vorbild. Entgegen den Ausführungen der EB kann man keinesfalls sagen, dass man es bei der Ausarbeitung der Richtlinie übersehen hat, eine mit Art 16 lit m korrespondierende „Aufforderungspflicht“ vorzusehen. Angesichts der Besonderheit bei der „Lieferung digitaler Inhalte“, die insbesondere auch darin besteht, dass ein Kunde einen Download möglichst rasch haben möchte, ist es vielmehr naheliegend, dass man eben von einer Aufforderungsobliegenheit abgesehen hat.

Da die RLV eben keine wie in § 10 Abs 2 vorgeschlagene Bestimmung vorsieht, ist Abs 2 zu streichen.

§ 13 FAGG-E:

Es wird im Hinblick auf Artikel 11 Abs 4 RLV um Klarstellung ersucht, dass die Beweislast für die Ausübung des Rücktrittsrechts beim Verbraucher liegt.

§ 16 FAGG-E:

Zu § 16 Abs 1 letzter Satz:

Unklar ist, was im letzten Satz mit dem „Marktwert“ und dem (überhöhten) Gesamtpreis gemeint sein soll, z.B. mit welchen Vergleichsbasen der „Marktwert“ der Leistung bewertet werden soll bzw. was man unter dem „Gesamtpreis“ versteht: Hat man z.B. Energielieferungen einem „Markt“ zuzurechnen, deren Entgelt einmal fixiert ist und einmal an einem Preisindex hängt? Wie steht es mit Energielieferungen, deren Preis auf den ersten Blick pro kWh derselbe ist, aufgrund unterschiedlicher sonstiger Anknüpfungspunkte jedoch am Ende einer Verrechnungsperiode unterschiedlich ausfallen würde (aufgrund von Rabatten, Boni etc.)? Was versteht man unter einem Gesamtpreis, wenn die Energielieferung zu einem bestimmten Preis erfolgt, der Lieferant jedoch weitere Beträge zusätzlich vom Kunden einzuheben hat (z.B. Steuern, Netztarife o.ä.)?

Hier regen wir an, notwendige Klarstellungen vorzunehmen. Jedenfalls ist - wie in Erwägungsgrund 50 angeführt - der überhöhte Gesamtpreis vom Verbraucher zu beweisen. Dies sollte im Gesetz und den Materialien jedenfalls verankert werden.

§ 18 FAGG-E:

Zu § 18 Abs 1 Z 1:

Angeregt wird eine Klarstellung, dass der Immobilienmakler bei einem Fernabsatzgeschäft mit der Namhaftmachung die Dienstleistung vollständig erbracht hat.

Der Maklervertrag ist in der Regel ein entgeltlicher Vertrag, der eine erfolgsbezogene Entlohnung vorsieht. § 6 Abs 1 MaklerG verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung einer Provision für den Fall, dass das zu vermittelnde Geschäft durch die vertragsgemäße verdienstliche Tätigkeit des Maklers mit dem Dritten zustande kommt. Verdienstlichkeit wird von der Judikatur als Summe aller zwischen Auftraggeber und Makler vereinbarten Pflichten definiert. Für den Geschäftszweig der Immobilienmakler besteht ein Geschäftsgebrauch, dass die bloße Namhaftmachung allein schon die verdienstliche Tätigkeit darstellt und einen Provisionsanspruch begründet. Der Immobilienmakler ist zudem verpflichtet, dem Verbraucher eine schriftliche Information über alle für das Geschäft wesentlichen Umstände im Sinne des § 30b KSchG zu übergeben.

Zu § 18 Abs 1 Z 5:

§ 18 Abs 1 Z 5 beinhaltet eine Ausnahme vom Rücktrittsrecht für versiegelte Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Es wird sich wohl von selbst verstehen, dass ein Konsument, der vorverpackte Lebensmittel und Getränke (z.B. Konserven, verpackte Wurst oder Wein in Flaschen) im Fernabsatz bestellt hat, sein Rücktrittsrecht dadurch verwirkt, dass er die Verpackung öffnet. Sobald z.B. bei einem Lebensmittel die Verpackung entfernt wird, ist eine Rückgabe aus Hygienegründen ausgeschlossen. Künftig ist vorvertraglich auch über das Nichtbestehen bzw. die Umstände des Entfalls des Widerrufsrechts zu informieren. Es bedarf daher einer Klarstellung in den EB, dass - abgesehen von typisch von dieser Bestimmung erfassten Produkten wie z.B. Hygieneartikeln - insbesondere vorverpackte Lebensmittel und Getränke unter die Ausnahme der Z 5 fallen.

Zu § 18 Abs 1 Z 10:

Abs 1 Z 10 normiert die Ausnahme vom Rücktrittsrecht für Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden. Zu solchen zählen zweifellos auch Kinobesuche. Dies sollte in den EB klargestellt werden.

Zu § 18 Abs 1 Z 11:

Nach dem Entwurf besteht eine Ausnahme vom Rücktrittsrecht des Verbrauchers im Falle der Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten Inhalten nur dann, wenn der Verbraucher dem Unternehmer die ausdrückliche Zustimmung zur Vertragserfüllung, verbunden mit der Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vorzeitigem Beginn der Vertragserfüllung erklärt und noch „zusätzlich“ der Unternehmer eine Bestätigung nach § 5 Abs 2 oder § 7 Abs 3 zur Verfügung stellt.

Das zusätzliche Erfordernis der „Zurverfügungstellung“ dieser Bestätigung als weiteres Kriterium für den Entfall des Widerrufsrechts findet in Art 16 lit m RLV keine Entsprechung. Der Entwurf geht über die Vorgaben der RLV hinaus. Dies ist mit der RLV, die in diesem Punkt mit Sicherheit vollharmonisiert ist, nicht vereinbar.

Wie in den EB (zu § 16, Punkt 5 c) angeführt wird, hätte es der nationale Gesetzgeber in der Hand, einen anderen Weg zu gehen. „Demnach hätte das Unterbleiben der Bestätigung keinen Einfluss auf den Ausschluss des Rücktrittsrechts; der Verbraucher könnte demnach allein wegen der verabsäumten Bestätigung nicht zurücktreten, sodass sich die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens einer Zahlungspflicht des Verbrauchers (bei Rücktritt) in weiterer Folge gar nicht stellen könnte.“

Wir sprechen uns dafür aus, dieser Möglichkeit der Richtlinienumsetzung den Vorzug zu geben. Das Erfordernis der Bestätigung als weitere Voraussetzung für den Entfall des Widerrufsrechts ist daher zu streichen.

Schon das Erfordernis der Kenntnisnahme vom Entfall des Rücktrittsrechts ist problematisch, weil dies in der Praxis für die Unternehmen nicht belegbar ist. Die Unternehmen können allenfalls darauf hinweisen, jedoch eine Kenntnisnahme nicht sicherstellen, weil sich dieser kognitive Prozess außerhalb ihrer Einflusssphäre beim Individuum Kunde abspielt.

Abgesehen von dem Bedarf der Herstellung der Richtlinienkonformität des § 18 Abs 1 Z 11 ist weiters folgendes anzumerken:

Die RLV stellt bei der Ausnahme vom Widerrufsrecht darauf ab, dass digitale Inhalte „geliefert werden“ (Art 16 lit m). Der Entwurf spricht insbesondere in § 10 Abs 2 (der u.E. allerdings zu

streichen ist, siehe dazu oben zu dieser Bestimmung) von einem Fernabsatzvertrag, der die Lieferung von digitalen Inhalten „zum Gegenstand“ hat.

Es stellt sich somit die Frage, wie ein entgeltlicher Rahmenvertrag zu beurteilen ist, der den Zugang zu Leistungen in Form von Downloads ermöglicht, bei dem dann der Abruf der einzelnen Leistungen je nach Anfall gesondert verrechnet wird. Nach dem Wortlaut des § 10 Abs 2 ist wohl bereits der Rahmenvertrag ein Vertrag der „die Lieferung digitaler Inhalte zum Gegenstand hat“ und es wären daher sämtliche Bestimmungen hinsichtlich Downloads bereits und nur beim Abschluss dieses Vertrages zu erfüllen.

Der Unternehmer müsste daher im Hinblick auf diesen Rahmenvertrag abgesehen von den sonstigen Anforderungen, den Verbraucher „auffordern“ - so die vorgeschlagene (nicht in der RLV enthaltene) Vorgabe des § 10 Abs 2 im Hinblick auf Verträge, die die Lieferung von digitalen Inhalten „zum Gegenstand haben“ -, ihm die ausdrückliche Zustimmung zur vorzeitigen Vertragserfüllung verbunden mit der Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts zu erklären. Wenn diese erfolgt, wären die Vorgaben für den Entfall des Widerrufs erfüllt. Das konkrete Download wäre demnach nur als Erfüllung dieses Rahmenvertrages anzusehen und dafür keine weiteren Erfordernisse gegeben.

Unter Umständen ist aber nicht nur die dargestellte Auslegung vertretbar, sondern auch die folgende: Der Vertrag über den Zugang zur Website wäre als Dienstleistungsvertrag zu betrachten und somit den Regeln über den Vertrieb von Dienstleistungen unterworfen. Es wäre nicht § 10 Abs 2 relevant, sondern dessen Abs 1 und es würde nicht § 18 Abs 1 Z 11 zum Tragen kommen, sondern Z 1. Das (entgeltliche) Download wär dann erst als eigenständiger Vorgang/Vertrag zu betrachten und den Regeln über das Download unterworfen (ausdrückliche Zustimmung des Kunden zum sofortigen Download mit Kenntnisnahme des Entfalls des Widerrufsrechts).

Da die Konsequenz einer fehlerhaften Vertrags-, Belehrungs - bzw. Websitegestaltung dazu führt, dass das bzw. die Downloads nicht zu bezahlen sind - eine aus unserer Sicht völlig untragbare, aber in der RLV leider vorgegebene Rechtsfolge mit Privatstrafcharakter, die mit den Grundwertungen des Bereicherschungsrechts völlig unvereinbar ist und wohl einer grundrechtlichen Überprüfung bedürfte -, wäre es hier dringend geboten, in den EB in die eine oder andere Richtung eine Klarstellung zu treffen.

§ 19 FAGG-E:

Die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der Vorgaben des FAGG sind für die Unternehmen ohnehin hinreichend schwer.

Es ist jedenfalls äußerst bedenklich, die Verletzung der vorvertraglichen Informationspflichten (wie z.B. in § 19 Z 1 oder Z 4), die weitgehend nicht eindeutig und klar, sondern sehr schwammig vorgegeben sind (z.B. „wesentliche Eigenschaften“) und daher höchst interpretationsbedürftig sind, verwaltungsstrafrechtlich zu sanktionieren.

Sanktionen in Form von Verwaltungsstrafen können insbesondere bei Massengeschäften wie Musicdownloads, App-Verkäufen etc. schnell existenzbedrohend sein; dies deshalb, weil Ziffer 3, 4 und 6 auf einzelne Verbraucher abstellen mit der Folge, dass selbst kleinste Fehler im Design der Onlineshops sich in den Folgen multiplizieren. Hier ist mehr Augenmaß geboten.

Abschließend darf auf eine Bestimmung der RLV eingegangen werden, die im vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt wurde.

Art 19 RLV (Entgelte für die Verwendung bestimmter Zahlungsmittel):

Die EB (S. 7) setzen sich mit Art 19 RLV auseinander und legen dar, dass diese Bestimmung nicht umgesetzt werden soll. Nach dieser Bestimmung sollen die Mitgliedstaaten den Unternehmern verbieten, vom Verbraucher für die Nutzung von Zahlungsmitteln Entgelte zu verlangen, die über die „Kosten“ hinausgehen, die dem Unternehmer für die Nutzung solcher Zahlungsmittel entstehen. Die Nichtumsetzung des Art 19 wird mit § 27 Abs 6 ZaDiG begründet, wobei den EB zu entnehmen ist, dass das BMJ offenbar davon ausgeht, dass das Verbot in § 27 Abs 6 ZaDiG strenger ist als das der RL: „Durch dieses generelle Verbot von Entgelten (Anm.: im ZaDiG) ist auch dem Art 19 der Verbraucherrechte-RL entsprochen, der nur eine bestimmte Mindestbeschränkung für das Entgelt vorsieht. Eine darüber hinausgehende Umsetzung ist nicht erforderlich.“ § 26 Abs 6 ZaDiG letzter Satz - und darauf dürften sich die EB beziehen - besagt, dass die „Erhebung von Entgelten durch den Zahlungsempfänger im Falle der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes unzulässig“ ist. Offenbar geht das BMJ also davon aus, dass nach dem ZaDiG überhaupt kein „Entgelt“ bzw. keine „Kosten“ verlangt werden dürfen.

Das ZaDiG bzw. die ihm zugrundeliegende Zahlungsdienste-RL ist wohl so zu verstehen, dass zwar kein „Entgelt“ für ein bestimmtes Zahlungsmittel verlangt werden darf, dass tatsächlich entstehende Kosten aber sehr wohl an Konsumenten weitergegeben werden dürfen. Andernfalls dürften z.B. beim Versandhandel/Onlinehandel, wenn der Kunde einen Versand per Nachnahme wünscht, die höheren Nachnahmekosten nicht vom Kunden getragen werden.

Wir weisen darauf hin, dass es uE gar keinen Handlungsspielraum gibt, als den - wohl gemerkt vollharmonisierten - Art 19 in Österreich umzusetzen. Zumindest wären die EB zu berichtigten bzw. die Klarstellung zu treffen, dass Art 19 der RLV und § 27 Abs 6 insofern deckungsgleich sind, als § 27 Abs 6 ZaDiG die Überwälzung von tatsächlich anfallenden Kosten (wie insbesondere Nachnahmekosten) nicht verbietet.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird elektronisch direkt an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.